



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 24. Ratssitzung vom 23. November 2022

986. 2022/231

Weisung vom 08.06.2022:

Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (VO BEAÜP) gemäss Beilage (datiert vom 8. Juni 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2019/524, von Marion Schmid (SP) und Corina Ursprung (FDP) vom 4. Dezember 2019 betreffend Einführung einer subjektorientierten Subvention für punktuelle Entlastungsangebote im Pflege- und Betreuungsbereich für pflegebedürftige Menschen, die noch zu Hause leben, wird abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Dr. Josef Widler (Die Mitte): *Im Rahmen des Handlungsfeldes 1 «Wohnen, Pflege und Unterstützung nach Bedarf» der Altersstrategie 2035 soll unter anderem die Massnahme 1.21 «Mitfinanzierung von temporären stationären Aufenthalten bei Personen mit wenig finanziellem Spielraum» umgesetzt werden. Es soll eine anteilmässige, einkommensbasierte Mitfinanzierung von gewissen gesundheitsbedingten Kosten bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen ermöglicht werden. Das Angebot soll für jene gelten, die ein niedriges Einkommen haben und keine Zusatzleistungen von der AHV bekommen. Diese Vorlage soll die gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung der Angebote schaffen. Mit der Motion GR Nr. 2019/524 forderte der Gemeinderat die Einführung einer subjektorientierten Subvention für punktuelle Entlastungsangebote im Pflege- und Betreuungsbereich für pflegebedürftige Menschen, die noch zuhause wohnen. Diese Forderungen werden mit der vorliegenden Weisung erfüllt. Bei einem Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim fallen Kosten an, die nicht Krankenversicherungsgesetz-pflichtig sind. Dazu gehören Hotellerie, Betreuungstaxen und die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten. Heute belaufen sich die Kosten auf 85 bis 228 Franken pro Tag. Dieser Betrag muss von Menschen, die keinen Anspruch auf Zusatzleistungen haben, selbst bezahlt werden und kann schwer ins Gewicht fallen. Dies kann verhindern, dass sie so lange wie möglich zuhause wohnen, da sie sich keine punktuellen Pflegeangebote leisten können. In Zukunft soll Menschen, die seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich wohnen, eine längere Wohndauer bei sich zuhause ermöglicht werden. Beispielsweise nach einem Spitalaufenthalt ist eine temporäre stationäre Betreuung sinnvoll. Oft kann der Gesundheitszustand auf diese Weise so verbessert werden, dass die Betroffenen in die eigenen vier Wände zurückkehren können. Auch die*



Angehörigen werden so entlastet und können die Personen länger pflegen und ein Burnout vermeiden. Entlastungsangebote von bis zu 230 Franken pro Tag sollen künftig subventioniert werden. Der Maximalanspruch pro Kalenderjahr wird bei 6000 Franken festgesetzt. Darin können auch Eintrittsgebühren von 600 Franken enthalten sein. Wer ein intermediäres Angebot in Anspruch nimmt, muss die Leistungen vorfinanzieren. Das Gesuch um Übernahme der Kosten ist an das Amt für Zusatzleistungen zu richten. Ob die Anspruchsbedingungen erfüllt sind, kann man vor Leistungsbezug beim Amt erfragen. Wenn der Aufenthalt stattgefunden hat und die Bedingungen erfüllt sind, wird der bezahlte Betrag innert Monatsfrist an die Patienten überwiesen. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wurde prinzipiell festgelegt, dass Personen, die eine Prämienverbilligung aber keine Zusatzleistungen erhalten, bezugsberechtigt sind. Dabei stützt man sich auf Abklärungen des Kantons, die im Rahmen der Prämienverbilligung gemacht werden. Weil es sich bei den Entlastungsangeboten sowie der Akut- und Übergangspflege um Gesundheitskosten im weitesten Sinn handelt, ist dieses Vorgehen sinnvoll und unkompliziert. Die Kosten für das Jahr 2023 werden auf 200 000 Franken geschätzt; bis ins Jahr 2027 ist mit einer Erhöhung auf eine Million Franken zu rechnen. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt die Annahme dieser Weisung.

Kommissionsminderheit Rückweisungsantrag:

Susanne Brunner (SVP): *Die Weisung schafft eine neue Subvention im Pflegebereich. Die Stadt Zürich ist die einzige Gemeinde in der Schweiz, die diese Subvention einführt. Die SVP beantragt die Rückweisung der Vorlage an den Stadtrat. Die vorliegende Weisung entspricht nicht der Motion GR Nr. 2019/524, die deren Auslöser war. Vom Sprecher, der die Weisung vorgestellt hat, wurde dies übergangen. Die Motion forderte Subventionen für pflegebedürftige Menschen, die von einem Familienmitglied oder einer nahestehenden Person gepflegt werden. Diese sollten entlastet werden. Begründet wurde dies in der Motion mit dem eindrücklichen und anstrengenden Einsatz der Angehörigen. In der Weisung wurde dieser Aspekt völlig weggelassen und ist kein Kriterium für den Erhalt der Subvention. Stattdessen ist vorgesehen, dass jeder Pflegebedürftige, der zuhause wohnt und bezugsberechtigt ist, Subventionen beziehen darf. Auch sind die Kosten für die Subvention zu hoch: Bis im Jahr 2027 schwellen die Kosten auf eine Million Franken an; wie es im Jahr 2030 aussehen würde, konnte der Stadtrat nicht beantworten. Wir wissen also nicht, wie hoch die Kosten dieser Weisung sind. Das Budget für das Jahr 2023 veranschlagt ein Defizit von 173 Millionen Franken. In den darauffolgenden Jahren rechnet der Stadtrat mit Defiziten von rund 200 Millionen Franken. Das Budget verträgt keine Subvention, bei der die Kosten nicht abgeschätzt werden können – sie einzuführen, wäre verantwortungslos. Ausserdem ist unklar, ob die neue Subvention nötig ist. Natürlich sind Pflegende aus Familie und nahem Umfeld zu entlasten. Vorübergehende Pflegeangebote, wie in der Weisung vorgesehen, konkurrieren aber direkt mit anderen Angeboten, zum Beispiel der Spitex. Diese sind kostengünstiger als vorübergehende Pflegeinstitutionen. Zuletzt bemängeln wir, dass dem Rat weisgemacht wird, die Weisung beziehe sich auf die Altersstrategie. Eine Strategie ist keine gesetzliche Grundlage für Verwaltungshandeln. Die SVP lehnt alle Änderungsanträge ab, da sie entweder noch höhere Kosten oder einen unnötigen Mehraufwand auslösen würden.*



Kommissionsmehrheit Rückweisungsantrag:

Dr. Josef Widler (Die Mitte): Wir lehnen den Rückweisungsantrag ab. Die von der SVP vorgetragene Punkte sind nicht stimmig. Bei der Weisung handelt es sich nicht um ein Giesskannenprinzip, sondern um einen Sparantrag: Wenn sich Pflegebedürftige keine vorübergehende Pflege leisten können, müssen sie ins Heim und die Kosten, die mit der Subvention nur vorübergehend anfallen, werden permanent.

Weitere Wortmeldungen:

Marcel Tobler (SP): Wir sollten stolz sein, dass die Stadt Zürich als grösste Stadt der Schweiz die Möglichkeit hat, den richtigen Weg einzuschlagen und mit einer Pionierleistung und gutem Beispiel voranzugehen. Selbstverständlich geht es um die Entlastung der Angehörigen. Muss eine 80-jährige Frau tagtäglich ihren kranken Mann pflegen, ist die Möglichkeit eines Aufenthalts des Mannes in einer Pflegeinstitution eine massive Entlastung für sie. Genau dafür ist das Angebot gedacht. Den Rat, man solle möglichst lange zuhause bleiben und keine Kosten für das Gesundheitswesen verursachen, nehmen sich viele zu Herzen. Damit nehmen sie aber auch die Kosten für ihre Angehörigen in Kauf, die sie pflegen. Auch die unbekannt Kosten der Massnahme wurden moniert. Selbstverständlich sind sie unbekannt. Das hat das Sozialwesen so an sich – ohne einen detaillierten Blick in die Zukunft sowie eine vollständige Befragung aller Privathaushalte können die Kosten schlicht nicht eruiert werden.

Mélissa Dufournet (FDP): Der Stadtrat setzt mit dieser Weisung unter anderem eine Motion um, die von Marion Schmid (SP) und Corinna Ursprung (FDP) eingereicht wurde. Sie ermöglicht es Menschen mit bescheidenem Budget und ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen, ambulante Angebote wahrzunehmen. Das entlastet ihre Angehörigen. Daraus ergibt sich auch, dass die pflegenden Angehörigen weniger schnell ausbrennen und die Gepflegten weniger schnell in ein Heim müssen. Der Motionstext lautet: «Die Subventionen sollen die Nutzung solcher Angebote fördern und damit Betroffene stärken, sowie die Personen aus dem nahen Umfeld entlasten, die diese Pflege und Betreuung üblicherweise wahrnehmen.» Das Kriterium des nahen Umfelds ist nicht so absolut gemeint, wie es Susanne Brunner (SVP) dargelegt hat. Wir sind der Ansicht, dass der Motionstext durch diese Weisung durchaus umgesetzt wird. Mein Fazit hält sich kurz: Die Betreuenden werden entlastet, die älteren Menschen können länger zuhause wohnen und zu guter Letzt wird die Staatskasse eher entlastet.

Susanne Brunner (SVP): Die Rückweisung möchte ja genau, dass die Vorlage an den Stadtrat zurückgeht, damit dieser seine Fehler korrigieren kann. Hilfestellungen, wie jene aus dem Beispiel von Marcel Tobler (SP), sollen ermöglicht werden. Der Stadtrat hat aber eine «Giesskanne» installiert. Die von Mélissa Dufournet (FDP) erwähnte Motion war klar formuliert. In der Begründung steht eine Schätzung, wie viele Stunden die pflegenden Angehörigen leisten und welchen volkswirtschaftlichen Wert sie hätten. Das sind grosse Zahlen, die wir von der SVP anerkennen. In einem solchen Fall soll die Regelung greifen. Was wir nicht wollen, ist eine Subvention. Das ist immer einfach. Es ist auch einfacher, als einen Staatshaushalt in Ordnung zu halten. Wir wollen nicht, dass



die Kosten aus dem Ruder laufen. Es sollen diejenigen zum Zug kommen, die wirklich Anspruch darauf haben. Deshalb akzeptiere ich es nicht, von der SP als Partei hingestellt zu werden, die nicht auf die pflegenden Angehörigen schaue. In der Kommission haben wir besprochen, ob die Stadt kontrolliert, von wem die gepflegte Person unterstützt wird. Nein, das interessiert die Stadt nicht. Das können wir nicht akzeptieren. Wir haben zwei Aufgaben: Als Gemeindewesen müssen wir uns um die Schwachen kümmern, aber gleichzeitig die Kosten im Blick behalten. Welche Subvention wurde in diesem Land je wieder abgeschafft? Gleichzeitig sprechen wir über die Pflegefinanzierung auf Bundesebene. Es ist schön und gut, wenn die Stadt Zürich als Pionierin vorausgehen kann. Doch können wir nicht geduldig warten, bis eine klare Regelung vorliegt? Es braucht keine Glesskanne, sondern Verantwortung – auch für die Staatsfinanzen.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): *Es gibt einen weiteren Grund für die Rückweisung. Beschliessen wir eine solche Subvention, übernimmt die Stadt eine Aufgabe, die dem Bund zusteht. Dieser zieht sich aus der Verantwortung. Eine Motion, die im Nationalrat mit einer Stimme abgelehnt wurde, hätte vorgesehen, dass auch Übergangspflege und derartige Kosten von den Krankenkassen übernommen werden. Ich nenne keinen Namen, merke aber an, dass eine Person dagegen gestimmt hat, die diese Motion selber unterzeichnet hatte. Es stellte sich heraus, dass diese Person Präsident eines Krankenkasseninteressenverbands ist und dafür 180 000 Franken im Jahr verdient. Dies ist ein typisches Beispiel für eine unerhörte Kostendelegation an ein Gemeindewesen.*

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung und eine Verordnung vorzulegen, die dem Auftrag der Motion GR Nr. 2019/524 entsprechen. Insbesondere soll als Kriterium zur Beitragsberechtigung festgelegt werden, dass zu Pflegende dann beitragsberechtigt sind, wenn sie von Personen aus ihrem nahen Umfeld im Rahmen von Freiwilligenarbeit gepflegt werden.

Mehrheit:	Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Sebastian Zopfi (SVP)
Abwesend:	Susanne Brunner (SVP), Referentin Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Anträge 1–2

Kommissionsmehrheit:

Hannah Locher (SP): Da es sich um ein von der Stadt finanziertes Programm für Stadtbewohner handelt, ist die Mehrheit der Kommission der Überzeugung, dass es mehrheitlich auf städtischem Gebiet genutzt werden wird. Trotzdem braucht es eine Ausnahmeregelung für Betreuungsangebote ausserhalb des städtischen Gebiets, sei es aus logistischen, familiären oder anderen Gründen. Wenn beispielsweise eine in Seebach wohnhafte Person einen Pflegeplatz sucht und ein paar Meter weiter, in Opfikon, sowie am anderen Ende der Stadt, in Wollishofen, ein Platz zur Verfügung steht, kann es Sinn machen, die Person in Opfikon unterzubringen. Insbesondere für Angehörige werden Anreisewege verkürzt und Besuche vereinfacht. Weil es bei dem vorliegenden Angebot um die Entlastung der Angehörigen geht und die Kommissionsmehrheit davon ausgeht, dass es sich um Einzelfälle handelt, beantragen wir die Ergänzung von Art. 5, Lit. c.

Kommissionsminderheit:

Walter Angst (AL): Es gäbe eine einfache Methode, um das von Hannah Locher (SP) geschilderte Problem zu lösen. Man müsste bloss die Litera b. streichen. Das würde die Verordnung verschlanken und den Menschen ermöglichen, einen Platz ausserhalb der Stadt zu buchen, sollten sie das je in Anspruch nehmen wollen. Mit diesem Artikel möchte die Stadt in den Gesundheitszentren ein Kompetenzgebiet der Übergangspflege aufbauen. Dies ist sicher löblich und wird auf Stadtgebiet ein Erfolg werden. Es spricht aber nichts dagegen, die Einschränkung auf städtische Angebote zu streichen und den Zugang zu sämtlichen kantonalen Institutionen zu ermöglichen.

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Berechtigte Angebote a. Voraussetzungen»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 5 lit. c):

Angebote sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. von Alters- und Pflegeheimen gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheimliste angeboten werden; und
- b. in der Stadt Zürich erbracht werden; und
- c. in begründeten Ausnahmefällen und auf vorgängigen Antrag der beitragsberechtigten Person hin kann auf Einrichtungen ausserhalb der Stadt Zürich auf Kantonsgebiet zurückgegriffen werden.

Die Minderheit der SK SD beantragt die Streichung von Art. 5 lit. b).



6 / 10

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Walter Angst (AL), Referent; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)
Abwesend: Susanne Brunner (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	56 Stimmen
Antrag Minderheit	46 Stimmen
Antrag Stadtrat	<u>13 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag des Stadtrats ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Minderheit wird mit 61 gegen 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Damit ist dem Antrag der Minderheit zugestimmt.

Antrag 3

Kommissionsreferentin:

Hannah Locher (SP): *Der Artikel 11 soll ergänzt werden. Die Stadt hat versucht, den Zugang zu Leistungen so niederschwellig wie möglich zu gestalten. Das leuchtet der gesamten Kommission ein. Gleichzeitig soll es den begünstigten Personen möglich sein, bei Bedarf Informationen einzuholen, beispielsweise ob eine Beitragsberechtigung vorliegt und in welcher Höhe Beiträge erwartet werden können.*

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1

Art. 11 «Auszahlung von Beiträgen a. Vorfinanzierung», neuer Abs. 2 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1)

Die SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11 Abs. 2:



² Die Vollzugsstelle erteilt den beitragsberechtigten Personen auf Anfrage vorgängig Auskunft über ihren Anspruch auf Beiträge.

- Zustimmung: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Zopfi (SVP)
- Abwesend: Susanne Brunner (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP)
vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2022²,
beschliesst:

A. Allgemeines

- Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, die Entlastungsangebote oder Akut- und Übergangspflege in Anspruch nehmen.
- Zweck Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:
- die Stärkung betroffener Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und zu Hause wohnen;
 - die Entlastung von Personen, die die Pflege oder Betreuung üblicherweise wahrnehmen.

B. Beiträge

- Kostendeckung Art. 3 ¹ Beiträge gemäss dieser Verordnung dienen der Deckung der Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege.
- ² Sie werden entrichtet für:
- Hotellerie- und Betreuungskosten;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 491 vom 8. Juni 2022.



- b. Anmelde- und Eintrittspauschalen;
- c. Nacht- und Wochenendzuschläge.

³ Keine Beiträge werden geleistet an:

- a. Pflegeleistungen;
- b. den Eigenanteil der Pflegeleistungen;
- c. Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)³.

Berechtigte
Personen

Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, wenn sie:

- a. pflege- oder betreuungsbedürftig sind;
- b. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vorbeziehen oder das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- c. individuelle Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)⁴ erhalten;
- d. keine Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen;
- e. zu Hause leben (nicht dauerhaft in einem Heim oder Spital wohnen); und
- f. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt haben.

² Die erforderliche Wohnsitzdauer wird ab 1. Januar des Jahres berechnet, in dem das Entlastungsangebot oder die Akut- und Übergangspflege beansprucht wird.

Berechtigte
Angebote
a. Voraussetzungen

Art. 5 Angebote sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. von Alters- und Pflegeheimen gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheimliste angeboten werden; und

b. Aufenthalte
und Pflege

Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind folgende Angebote:

- a. Tagesaufenthalte in speziellen Tageszentren;
- b. Tagesaufenthalte in bestehenden Strukturen;
- c. Nachtaufenthalte;
- d. regelmässige Aufenthalte;
- e. Ferienaufenthalte;
- f. Akut- und Übergangspflege, sofern nicht unmittelbar im Anschluss ein Eintritt in ein Heim oder in ein Spital erfolgt.

² Der Stadtrat kann für die Angebote Qualitätsanforderungen festlegen.

Beitragshöhe

Art. 7 ¹ Es werden folgende Beiträge an die Kosten geleistet:

- a. effektive Kosten für Hotellerie- und Betreuungsleistungen: bis höchstens Fr. 230.– pro Tag;
- b. Anmelde- und Eintrittspauschalen: bis höchstens Fr. 600.– pro Jahr;
- c. allfällige Nacht- und Wochenendzuschläge.

² Pro Person und Kalenderjahr werden höchstens Fr. 6000.– vergütet (Maximalbeitrag).

Anpassung
Beiträge

Art. 8 Der Stadtrat kann die Beiträge auf Beginn eines Kalenderjahres in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.

³ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁴ vom 29. April 2019, LS 832.01.



C. Verfahren

Gesuchseinreichung	<p>Art. 9 ¹ Berechtigte Personen stellen ein Beitragsgesuch bei der zuständigen Vollzugsstelle.</p> <p>² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.</p> <p>³ Die zuständige Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.</p>
Gesuchsprüfung	<p>Art. 10 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung.</p> <p>² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.</p> <p>³ Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.</p>
Auszahlung von Beiträgen a. Vorfinanzierung	<p>Art. 11 ¹ Beitragsberechtigte Personen finanzieren die Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege vor.</p> <p>² Die Vollzugsstelle erteilt den beitragsberechtigten Personen auf Anfrage vorgängig Auskunft über ihren Anspruch auf Beiträge.</p>
b. Abrechnungen und Belege	<p>Art. 12 Die Vollzugsstelle zahlt Beiträge aus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kostenübernahme für das beitragsberechtigte Angebot nicht mehr als fünfzehn Monate nach Zustellung der Rechnung an die gesuchstellende Person geltend gemacht wird; undb. die vollständigen Abrechnungen und Belege vorliegen.
c. Bearbeitungsfrist	<p>Art. 13 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Rechnungen und Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 14 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Beiträge verpflichtet, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;b. für die Beitragsberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat. <p>² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.</p> <p>³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.</p>

D. Schlussbestimmungen

Evaluation	<p>Art. 15 Die Zweckerreichung gemäss Art. 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung periodisch mindestens alle vier Jahre evaluiert.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat



10 / 10

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat